

**Bezirkspersonalrat
der Rechtsreferendar:innen
am Oberlandesgericht Köln**

Oberlandesgericht
Köln



Abteilung V/LJPA
Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Oberlandesgericht
Köln
Zimmer 15A
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
E-Mail:
bpr@referendariat.olg-
koeln.nrw.de

Köln, den 26.06.2024

**Stellungnahme zu den Kürzungen in der Ausbildung von
Rechtsreferendar:innen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sich sicher vorstellen können, stoßen die vom Justizministerium und dem LJPA angestrebten Maßnahmen bezüglich des Referendariats auf Entsetzen und Frustration in der Referendargemeinschaft. Und das vollkommen zu Recht: Unabhängig der sich aufdrängenden rechtlichen Bedenken stellt sich doch die Frage, wie sehr Justizministerium und LJPA den juristischen Nachwuchs noch verprellen möchten.

Wir, der Bezirkspersonalrat der Rechtsreferendar:innen am OLG Köln, haben unsere Kolleg:innen gebeten, uns ihre Fragen und Anmerkungen zu schicken, damit wir diese gebündelt an Sie weiterleiten können. Wir möchten Sie höflich bitten, uns diese Fragen zeitnah zu beantworten. Unseres Erachtens haben wir als diejenigen, die von diesen

einschneidenden Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, ein Recht darauf, die Hintergründe und genauen Rahmenbedingungen zu erfahren.

Insgesamt haben uns über 140 Fragen und Anmerkungen erreicht. Wir haben diese für Sie zusammengefasst und sortiert, um Ihnen das rasche Beantworten zu erleichtern.

Betreffend der Referendar:innen, die zeitnah ihre schriftlichen Prüfungen absolvieren:

1. Was stellt die Rechtsgrundlage für diese Verfahrensänderung dar, insbesondere für die Verfahrensänderung im laufenden Referendariat?
2. Wurden die Maßnahmen juristisch geprüft? Dies gilt gerade mit Blick auf Grundsätze wie den der Gleichbehandlung, des Vertrauensschutzes, der Selbstbindung der Verwaltung und der Fürsorgepflichten des Dienstherrn.
3. Wann haben Justizministerium und LJPA sich zu diesen Maßnahmen entschlossen?
4. Was hat Sie dazu bewegt, die Verfahrensänderung derart kurzfristig anzukündigen und sie nicht erst für diejenigen gelten zu lassen, die nicht schon der Wahlstation zugewiesen sind? Es ist schließlich zu erwarten, dass Referendar:innen nicht erst wenige Wochen vor den Klausuren ihre Wahlstation planen.
5. Garantieren Sie, dass die mündliche Prüfung derjenigen, die im September 2024 ihre Klausuren schreiben, in der zweiten Januarhälfte stattfindet?
6. Garantieren Sie, dass diejenigen, die im September 2024 ihre Klausuren geschrieben haben, nicht mit denjenigen mündlich zusammen geprüft werden, die im August 2024 ihre Klausuren geschrieben haben? Falls nicht, wie rechtfertigen Sie das unter Gleichbehandlungsgrundsätzen?
7. Werden die Prüfungskommissionen darauf hingewiesen, dass denjenigen, die im September 2024 ihre Klausuren geschrieben haben, unversehens deutlich weniger Zeit zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung hatten?

8. Wieso wird in Kauf genommen, dass Referendar:innen, die zeitnah ihre Klausuren schreiben, nun ihre Wahlstation ändern müssen, wenn diese sich nicht mit einer ordentlichen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung vereinbaren lässt?
9. Wer kommt für die Kosten auf, die im Zusammenhang mit einer nun erforderlichen Neuplanung der Wahlstation entstehen? z.B. Stornierungsgebühren von gebuchten Flügen zur An- und Abreise ins Ausland
10. Was raten Sie den Referendar:innen, für die die Verfahrensänderung derart kurzfristig kommt, wie sie mit der zusätzlichen psychischen Belastung hierdurch umgehen sollen?

Betreffend alle Referendar:innen:

1. Werden die Ergebnisse der Klausuren den Referendar:innen entsprechend früher bekannt gegeben?
2. Besteht ein Anspruch darauf, erst zu einem der letzten Termine in der zweiten Monatshälfte geladen zu werden, wenn man für die Wahlstation außerhalb NRWs oder im Ausland zugewiesen ist?
3. Was bestreben Sie mit der Entwertung der Wahlstation, die sich nun, statt eine Möglichkeit zu sein, den eigenen Berufsinteressen intensiver nachzugehen, als eine 2,5-monatige Zwischenstation darstellt?
4. Mit Blick darauf, dass Referendar:innen nach den Klausuren zu Recht Urlaubstage nehmen möchten: Wird die Urlaubsbegrenzung von 20 Tagen bei einer viermonatigen Station im Zuge der Verfahrensänderung aufgehoben, damit die Referendar:innen sich auf die mündliche Prüfung vorbereiten können?
5. Haben Sie in Betracht gezogen, den 25. Monat, statt ihn zu streichen, nicht zu vergüten, oder den Referendar:innen die Wahl zwischen dieser Möglichkeit und dem von Ihnen angestrebten Weg zu lassen?
6. Wird es verbindliche Lerntage in der Wahlstation geben, um die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung gewährleisten zu können?

7. In Anbetracht des Umstandes, dass 3,85 % der Vorbereitungszeit wegfällt: Welche 3,85 % des Lernstoffes werden entsprechend gestrichen?
8. Darf man sich auf noch mehr Überraschungen einstellen?

Wir freuen uns auf Ihre baldige Rückmeldung!

Mit freundlichen Grüßen

Paula Billen, Jana Zickler, Andrea Pauli, Annette Perl
für den Bezirkspersonalrat der Rechtsreferendar:innen am OLG Köln

Betreffend der Referendar:innen, die zeitnah ihre schriftlichen Prüfungen absolvieren:

11. Was stellt die Rechtsgrundlage für diese Verfahrensänderung dar, insbesondere für die Verfahrensänderung im laufenden Referendariat?
12. Wurden die Maßnahmen juristisch geprüft? Dies gilt gerade mit Blick auf Grundsätze wie den der Gleichbehandlung, des Vertrauensschutzes, der Selbstbindung der Verwaltung und der Fürsorgepflichten des Dienstherrn.
13. Wann haben Justizministerium und LJPA sich zu diesen Maßnahmen entschlossen?
14. Was hat Sie dazu bewegt, die Verfahrensänderung derart kurzfristig anzukündigen und sie nicht erst für diejenigen gelten zu lassen, die nicht schon der Wahlstation zugewiesen sind? Es ist schließlich zu erwarten, dass Referendar:innen nicht erst wenige Wochen vor den Klausuren ihre Wahlstation planen.
15. Garantieren Sie, dass die mündliche Prüfung derjenigen, die im September 2024 ihre Klausuren schreiben, in der zweiten Januarhälfte stattfindet?
16. Garantieren Sie, dass diejenigen, die im September 2024 ihre Klausuren geschrieben haben, nicht mit denjenigen mündlich zusammen geprüft werden, die im August 2024 ihre Klausuren geschrieben haben? Falls nicht, wie rechtfertigen Sie das unter Gleichbehandlungsgrundsätzen?
17. Werden die Prüfungskommissionen darauf hingewiesen, dass denjenigen, die im September 2024 ihre Klausuren geschrieben haben, unversehens deutlich weniger Zeit zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung hatten?
18. Wieso wird in Kauf genommen, dass Referendar:innen, die zeitnah ihre Klausuren schreiben, nun ihre Wahlstation ändern müssen, wenn diese sich nicht mit einer ordentlichen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung vereinbaren lässt?
19. Wer kommt für die Kosten auf, die im Zusammenhang mit einer nun erforderlichen Neuplanung der Wahlstation entstehen? z.B. Stornierungsgebühren von gebuchten Flügen zur An- und Abreise ins Ausland
20. Was raten Sie den Referendar:innen, für die die Verfahrensänderung derart kurzfristig kommt, wie sie mit der zusätzlichen psychischen Belastung hierdurch umgehen sollen?

Betreffend alle Referendar:innen:

9. Werden die Ergebnisse der Klausuren den Referendar:innen entsprechend früher bekannt gegeben?
10. Besteht ein Anspruch darauf, erst zu einem der letzten Termine in der zweiten Monatshälfte geladen zu werden, wenn man für die Wahlstation außerhalb NRWs oder im Ausland zugewiesen ist?
11. Was bestreben Sie mit der Entwertung der Wahlstation, die sich nun, statt eine Möglichkeit zu sein, den eigenen Berufsinteressen intensiver nachzugehen, als eine 2,5-monatige Zwischenstation darstellt?
12. Mit Blick darauf, dass Referendar:innen nach den Klausuren zu Recht Urlaubstage nehmen möchten: Wird die Urlaubsbegrenzung von 20 Tagen bei einer viermonatigen Station im Zuge der Verfahrensänderung aufgehoben, damit die Referendar:innen sich auf die mündliche Prüfung vorbereiten können?
13. Haben Sie in Betracht gezogen, den 25. Monat, statt ihn zu streichen, nicht zu vergüten, oder den Referendar:innen die Wahl zwischen dieser Möglichkeit und dem von Ihnen angestrebten Weg zu lassen?
14. Wird es verbindliche Lerntage in der Wahlstation geben, um die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung gewährleisten zu können?
15. In Anbetracht des Umstandes, dass 3,85 % der Vorbereitungszeit wegfällt: Welche 3,85 % des Lernstoffes werden entsprechend gestrichen?
16. Darf man sich auf noch mehr Überraschungen einstellen?